

Lothar Fruth

Apotheker

Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
Von der IHK Hannover öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für
Toxikologische Risikobewertungen



Toxikologisches Sachverständigenbüro

Fruth

An der Feldscheide 1
D-37083 Göttingen
Deutschland
Tel. +49 (0) 551/379 10 46
Fax. + 49 (0) 551/379 11 47
E-Mail: info@tox-expert.de

**Zertifikat zur toxikologischen Unbedenklichkeit bei Lebensmittelkontakt
von Natur- und Kunststeinflächen nach Verklebung mit den Produkten**

**„AKEMI® Akepox 5000“
„AKEMI® Akepox 5010“
„AKEMI® Akepox 5010 Coloured“**

Finale Version 01, 04. Dez. 2018

Report:

#18048b

Auftraggeber:

AKEMI® chemisch technische Spezialfabrik GmbH

Lechstr. 28

D-90451 Nürnberg

Germany

1 Einleitung

Dieses Zertifikat bezieht sich auf die Sicherheit des Verbrauchers hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigung, wenn er Lebensmittel zu sich nimmt, die auf einer Küchenarbeitsplatte abgelegt oder zubereitet wurden, die gemäß Gebrauchsanweisung mit den bewerteten Produkten verklebt worden ist.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das jeweilige Produkt entsprechend den Verwendungsvorgaben der Gebrauchsanweisung ausgehärtet ist und die mehrtägige Ablüftung beachtet wurde.

Fragen des Arbeitsschutzes, des Gefahrstoffrechts, der technischen Anwendersicherheit (auch z.B. bezüglich der dermalen Exposition), der Kennzeichnung und der Wirksamkeit sind nicht Gegenstand dieses Zertifikats.

2 Produktbeschreibung

Gemäß Auslobung sollen die bewerteten Produkte zur Verklebung von beispielsweise Küchenarbeitsplatten eingesetzt werden, also von Flächen, auf denen Lebensmittel zubereitet oder abgelegt werden.

3 Ablauf der Sicherheitsbewertung

Die toxikologische Unbedenklichkeit bei Lebensmittelkontakt von Natur- und Kunststeinflächen nach Verklebung mit den hier bewerteten Produkten basiert auf der generellen Forderung von Artikel 3(1) der Richtlinie (EG) 2001/95/EG:

„Die Hersteller dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen.“

Diese allgemeine Forderung kann im vorliegenden Fall unabhängig von der tatsächlich rechtlichen Anwendbarkeit durch Hinzuziehung von Artikel 3 (1)) der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 konkretisiert werden, der besagt:

„Materialien und Gegenstände, einschließlich aktiver und intelligenter Materialien und Gegenstände, sind nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind,

a) die menschliche Gesundheit zu gefährden,

b) eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen oder

c) eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.“

Um zu überprüfen, ob diese Anforderungen erfüllt sind, wurde eine toxikologische Risikobewertung durchgeführt, die auf folgenden Arbeitsschritten beruht:

1. Überprüfung des Endprodukts hinsichtlich Substanzen, die aus toxikologischer Sicht als besonders kritisch anzusehen sind. Hierunter sind insbesondere Substanzen zu verstehen, die als mutagen, reproduktionstoxisch oder krebserzeugend, Kategorie 1A oder 1B entsprechend der CLP Verordnung (EU) 1272/2008 eingestuft sind. Diese Evaluierung erfolgte auf Basis der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter.
2. Identifizierung von toxikologisch potenziell kritischen Stoffen unter Heranziehung der Verordnung (EU) 10/2011, soweit anwendbar. In diesem Zusammenhang wurden Stoffe als potenziell kritisch eingestuft, wenn ein SML in vorgenannter Verordnung festgelegt ist. Schritt 1 und 2 wurden verwendet, um die durchgeführte Migrationsstudie zu planen.
3. Durchführung von Migrationsstudien auf Basis der Arbeitsschritte 1 und 2 sowie des vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchs.
4. Durchführung von organoleptischen Untersuchungen im Zusammenhang mit den Migrationsstudien.
5. Toxikologische Bewertung der Untersuchungsergebnisse aus Schritt 3 und 4. Wenn die Untersuchungsergebnisse der Produkte die Erfordernisse für Lebensmittelkontaktmaterial erfüllen, wird unterstellt, dass die geprüften Produkte als toxikologisch unbedenklich bei Lebensmittelkontakt entsprechend Kapitel 1 anzusehen sind.

4 Ergebnisse der Untersuchung und Bewertung

Aufgrund der Vertraulichkeit sind die qualitativen und quantitativen Zusammensetzungen der Produkte und die Detailunterlagen, auf denen dieses Dokument basiert, separat dokumentiert und daher nicht Teil der vorliegenden Bewertung.

Ebenfalls aus Vertraulichkeitsgründen nicht beigefügt ist der Untersuchungsbericht des eingeschalteten Labors hinsichtlich Migration und Organoleptik:

- Wessling GmbH; Oststraße 7, 48341 Altenberge, Germany; Report #18-130868-3hve, 05/11/2018

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine aus toxikologischer Sicht besonders kritischen Stoffe festgestellt wurden und die entsprechenden Anforderungen in den labortechnischen Untersuchungen erfüllt wurden.

5 Schlussfolgerung

Auf Grundlage der einführenden Erläuterungen in Kapitel 1, der Produktbeschreibung in Kapitel 2 und den Ergebnissen der Evaluierung entsprechend der in Kapitel 3 dargestellten Vorgehensweise sowie der vorliegenden labortechnischen Untersuchungen kann festgestellt werden, dass

„AKEMI® Akepox 5000“
„AKEMI® Akepox 5010“
„AKEMI® Akepox 5010 Coloured“

aus toxikologischer Sicht als unbedenklich für den ausgelobten Verwendungszweck zur Verklebung von Natur- und Kunststeinflächen mit Lebensmittelkontakt und damit als toxikologisch sicher zu bewerten sind.

6 Gültigkeit

Dieses Zertifikat gilt so lange, wie keine signifikanten, die Anwendungssicherheit des Produktes betreffenden, qualitativen und/oder quantitativen Veränderungen in der Rezeptur und hinsichtlich der Verwendung vorgenommen werden.

Eine Neubewertung des Produktes ist dann erforderlich, wenn sich aus dem Gebrauch signifikante, sicherheitsrelevante Reklamationen ergeben sollten.

Ebenso ist eine Neubewertung notwendig, wenn sich neue, wissenschaftlich belegbare Erkenntnisse zur Toxikologie der verwendeten Rohstoffe ergeben sollten.

7 Unterschrift

Göttingen, den

4/12/2010

LL JH



Lothar Fruth

Von der IHK Hannover öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Toxikologische Risikobewertungen